

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

für die

### **Alfred- Kärcher- Sporthalle Winnenden**

**Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 24.7.2012 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Alfred-Kärcher-Sporthalle beschlossen:**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Winnenden erhebt für die Benützung der Alfred- Kärcher- Sporthalle Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Übungseinheit (ÜE):  
Als Übungseinheit gilt die Zurverfügungstellung eines Drittels der Halle für die Dauer von einer Stunde (60 Min.). Wird diese Zeit überschritten, denn wird für jede weitere angefangene Stunde eine weitere Übungseinheit verrechnet. Im Übungsbetrieb ist auch die Abrechnung einer halben Übungseinheit möglich
2. Übungsbetrieb:  
Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer nach einem von der Stadt festgelegten Belegungsplan.
3. Spiel – und Wettkampfbetrieb::  
Dies sind insbesondere Veranstaltungen bzw. Hallenbelegungen am Wochenende außerhalb des festen Belegungsplans, Turniere, Verbandsspiele o.ä.

#### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren für den Übungsbetrieb und bei Sportveranstaltungen**

1. Übungsbetrieb
  - a. Für die Benutzung der 3-teiligen Alfred-Kärcher-Sporthalle im Übungsbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:

- bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/ und ÜE pro Drittel = 3.-€
  - bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/ und ÜE gesamte Halle = 9.-€
  - b. Zu den Benutzungsgebühren im Übungsbetrieb wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben
2. Spiel- und Wettkampfbetrieb
- a. Für die Benutzung der 3-teiligen Alfred-Kärcher-Sporthalle im Spielbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:
    - bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/und ÜE pro Drittel = 3.-€
    - bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/ und ÜE gesamte Halle = 9.-€
  - b. Diese Benutzungsgebühren verstehen sich jeweils incl. Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und Licht
  - c. Zusätzlich zu dieser gestaffelten Benutzungsgebühr wird eine Tagespauschale für Reinigungsleistungen in Höhe von 15.-€ erhoben – bei unterschiedlichen Nutzern wird diese anteilmäßig unter den Nutzern aufgeteilt
  - d. Ferner wird eine Tagespauschale für die Thekennutzung ( Bewirtung ) in Höhe von 15.-€ erhoben – auch diese wird bei unterschiedlichen Nutzern anteilmäßig unter den Nutzern aufgeteilt.
  - e. Zu den Benutzungsgebühren im Spielbetrieb wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben
3. Sonstige  
Für alle anderen Nutzungen (Private, Sonstige) werden jeweils die doppelten Gebühren nach Ziff. 1 und 2 zzgl. Umsatzsteuer erhoben

## § 5

### Festsetzung der Benutzungsentgelte

1. Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren
  - 1.1. Bei fortlaufender Benützung der Halle (Übungsbetrieb) entstehen die Gebühren mit Berücksichtigung im Belegungsplan. Sie werden quartalsweise in Rechnung gestellt und sind dann innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
  - 1.2. Im Spiel- und Wettkampfbetrieb entstehen die Gebühren mit Genehmigung der Nutzung durch das zuständige städtische Fachamt der Stadtverwaltung. Sie werden saisonweise (halbjährlich) in Rechnung gestellt und dann innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Das gleiche gilt für sonstige oder private Veranstaltungen.
  - 1.3. Die fälligen Gebühren können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine verbindlich zugesagte Nutzung kurzfristig ausfällt und nicht abgesagt wird.
  - 1.4. Ziffer 1.3. gilt nicht wenn der Nutzer den Ausfall nicht zu vertreten hat und mindestens 7 Tage vor der gemeldeten Nutzung schriftlich oder mündlich beim zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung absagt.

**§ 6**  
**Gebührenermäßigung/- erlass**

Gebührenermäßigungen- oder befreiungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle kann die Stadtverwaltung auf Antrag über Gebührenermäßigungen befinden oder sogar einen Erlass bzw. Teilerlass gewähren (z.B. bei Benefizveranstaltungen).

**§ 7**  
**Benutzungsordnung**

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtung werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Diese wird bei Inbetriebnahme der Halle dort öffentlich ausgehängt. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Alfred-Kärcher-Sporthalle in Winnenden tritt am 1.9.2012 in Kraft.